



Versichert ist

die Einkommenslücke zwischen Arbeitslosengeld (ALG I) und letztem Nettoeinkommen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bei einer Arbeitslosigkeit im versicherten Arbeitsverhältnis aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung zahlt die ARAG Allgemeine die vereinbarte Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer kann die monatliche Versicherungssumme innerhalb einer Staffel frei wählen (von 100 Euro bis 1.000 Euro in 100 Euro Schritten).

Der Leistungsanspruch besteht während des Arbeitslosengeldanspruchs für maximal 21 Monate.

Die Wartezeit beträgt sechs Monate.

Leistungsvoraussetzung: Betriebsbedingte Kündigung

Eine betriebsbedingte Kündigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis

- durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (zum Beispiel wegen Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz, Fusion, Betriebsverlagerung) gekündigt wurde,
- durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen endete,
- durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen beendet wurde,
- aus dringenden betrieblichen Erfordernissen durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde, um den Versicherungsnehmer in einer Transfergesellschaft weiter zu beschäftigen, und dieses Arbeitsverhältnis dann durch Zeitablauf endet, oder
- durch die Kündigung des Versicherungsnehmers beendet wurde, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, und die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist.

Versicherungsgegenstand des ARAG Arbeitslosen-Schutzes ist das Arbeitsverhältnis selbst.

Der ARAG Arbeitslosen-Schutz wird daher im Leistungsfall beendet und es wird hierfür kein Beitrag mehr fällig. Der Beitrag für den Rechtsschutzvertrag wird weiterhin erhoben.

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von 21 Monaten (während des Leistungsbezugs) einen neuen Arbeitgeber findet, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Maßgeblich sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.